



GEMEINDE STROBL

A- 5350 Strobl, Dorfplatz 1
Tel. 06137/7256, Fax (DW - 20)
E-Mail: gemeinde@gemeinde-strobl.at
strobl.salzburg.at



Strobl, am 16.12.2022
Stefan Haas (DW - 13)
stefan.haas@gemeinde-strobl.at

Gemäß dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 erlässt die Gemeindevertretung Strobl folgende

Abfall-Abfuhrordnung

I. Begriffsbestimmungen

Die in der Abfall-Abfuhrordnung verwendeten Begriffe werden aus dem § 1 und 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 übernommen. Zur Übersichtlichkeit werden einige Definitionen hier noch einmal kurz aufgelistet:

Siedlungsabfälle werden entsprechend dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz in folgende Kategorien eingeteilt:

- getrennt gesammelte Siedlungsabfälle: Altstoffe wie z.B. Papier, Metalle, Textilien;
- (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Altstoffe wie z.B. Küchen-, Garten- oder Grünabfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für eine stoffliche (aerobe oder anaerobe) Verwertung geeignet sind;
- Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen;
- sperrige Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für die Systemabfuhr vorgesehenen Sammeleinrichtungen erfasst werden können;
- andere Siedlungsabfälle: jener Teil der Siedlungsabfälle, der nicht den oben genannten zuzuordnen ist, insbesondere gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll).

Sammeleinrichtungen sind alle Formen von Containern, Tonnen, Behältern, Gefäßen, Schachteln, Säcken oder sonstigen Gegenständen, die für die Abfallerfassung zum Zweck einer systematischen Abfuhr Verwendung finden. Als Sammeleinrichtung gilt auch ein Recyclinghof oder Altstoffsammelhof, und zwar auch dann, wenn im Gemeindegebiet ausschließlich im Rahmen des Recyclinghofes oder Altstoffsammelhofes eine bestimmte Abfallart getrennt gesammelt wird.

Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen der Abfall-Abfuhrordnung finden sinngemäß auch auf sonstige Nutzungsberechtigte an der Liegenschaft (Bauberechtigte, Mieter, Pächter udgl.) Anwendung.

II. Sammeleinrichtungen

Die folgenden Sammeleinrichtungen sind zur Entsorgung der angeführten Abfallarten zu verwenden:

1.) Altstoffsammelhof Strobl, Wolfgangseestraße 36, 5350 Strobl

Beim Altstoffsammelhof Strobl sind die Sammeleinrichtungen für getrennt gesammelte Altstoffe und sperrige Siedlungsabfälle zu verwenden. Die Öffnungszeiten sind im Abfuhrplan (Anlage B) ersichtlich. Die Einfahrt in den Altstoffsammelhof Strobl ist nur mit Chipkarte zu den Öffnungszeiten möglich. Jeder Haushalt erhält eine Chipkarte. Die Chipkarten werden im Gemeindeamt ausgestellt.

2.) Sammelinsel Gschwendt, Nähe Stockhalle USC Abersee

Bei der Sammelinsel Gschwendt sind die Sammeleinrichtungen für Altpapier und Karton, Kunststoffverpackungen (inklusive Styroporverpackungen) und Metallverpackungen, sowie Weiß- und Buntglas zu verwenden.

3.) Glascontainer Weißenbach, Nähe Abzweigung Eggstraße – Alte Bundesstraße

Für die Entsorgung von Weiß- und Buntglas sind die Glascontainer Weißenbach zu verwenden.

4.) Biogene Siedlungsabfälle:

Für die biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Sammeleinrichtungen zu verwenden:

Art der Sammeleinrichtung	Größe
ÖNORM EN 840-1 mit Etiketten laut Anlage C	120l

5.) Gemischte Siedlungsabfälle:

Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) sind folgende Sammeleinrichtungen zu verwenden:

Art der Sammeleinrichtung	Größe
ÖNORM EN 840-1 mit Etiketten laut Anlage C	60l, 90l, 120l oder 240l
ÖNORM EN 840-3 mit Etiketten laut Anlage C	770l oder 1100l
Im Gemeindeamt ausgestellter Sammelsack mit Etiketten laut Anlage C	60 l

III. Bereitstellungsort für Biogene Siedlungsabfälle und gemischte Siedlungsabfälle

Die Sammeleinrichtungen sind von den Liegenschaftseigentümern an der Abfuhrstrecke (Anlage D) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

Ausnahmen von dieser Regelung bilden die Liegenschaften

- im Postalmgebiet; Hier besteht eine eigene Regelung mit der Gemeinde Abtenau.
- Übersee 1, 5360 Sankt Wolfgang im Salzkammergut; Hier besteht eine eigene Regelung mit der Gemeinde Sankt Wolfgang im Salzkammergut.

IV. Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

Biogene Siedlungsabfälle

Für biogene Siedlungsabfälle ist eine Sammeleinrichtung mit einem Fassungsvermögen bis zu 120l zu verwenden. Kann damit das Auslangen nicht gefunden werden, ist eine separate Vereinbarung mit der Gemeinde zu treffen.

Gemischte Siedlungsabfälle

		Vorhalte volumen
Privater Haushalt	Abfallmenge je Wohnsitz	30l
	Abfallmenge je gemeldetem Hauptwohnsitz	15l
	Abfallmenge je gemeldetem Nebenwohnsitz	7,5l
Beherbergungsbetriebe	Pro Gästebett	10l
Gastronomiebetriebe, Imbissstuben, (Betriebs-) kantinen	1 Sitzplatz im Gebäude	10l
	1 Sitzplatz im Freien	3,33l
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten	bis 5 Mitarbeiter*	60l
	bis 10 Mitarbeiter	90l
	bis 20 Mitarbeiter	120l
	über 20 Mitarbeiter ist eine eigene Vereinbarung mit der Gemeinde zu treffen	

*Als Mitarbeiter gilt ein ganztägig Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst sind, sind nicht zu berücksichtigen.

Die Sammeleinrichtung ist so zu wählen, dass das Vorhaltevolumen des Haushaltes bzw. des Betriebes darin Platz findet. Dafür ist die kleinstmögliche Sammeleinrichtung zu wählen.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Liegenschaftseigentümer ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Sammelsäcke zu bedienen.

V. Tage der Abholung bei den Liegenschaften

Die Tage der Abholung der biogenen und gemischten Siedlungsabfälle von den Liegenschaften sind im Abfuhrplan (Anlage B) geregelt. Die Sammeleinrichtungen sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung bis 07:00 Uhr am Bereitstellungsort (siehe Punkt III) aufzustellen. Die Entleerung erfolgt zwischen 07:00 und 18:00 Uhr.

VI. Gebührentarife und Mengenschwellen für die zusätzliche Verrechnung sperriger und biogener Siedlungsabfälle

Die Gebührentarife werden jährlich im Rahmen der Gebühren und Abgaben (Anlage A) der Gemeinde Strobl festgelegt.

Für folgende Arten von Abfall werden Mengenschwellen mit der Wirkung festgelegt, dass bei deren Überschreiten die Liegenschaftseigentümer für die den Schwellenwert überschreitenden Abfallmengen eine gesonderte Gebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten haben.

Art des Abfalls	Mengenschwelle
PKW Reifen ohne Felge	-
PKW Reifen mit Felge	-
Sonstige Reifen (Traktor, LKW) ohne Felge	-
Sonstige Reifen (Traktor, LKW) mit Felge	-
Recyclingbauschutt	1m ³
Deponiebauschutt/Baumix	1m ³
Sperriger Hausabfall (Sperrmüll)	1m ³
Altholz	1m ³
Altfenster	-
Eternit	1 Laufmeter
Mineralfaserwolle	1m ³
Silagefolie	-
Feuerlöscher	-
Altöl (Altmineralöle)	-
Strauchschnitt/Grünschnitt	1m ³
XPS-Platten ≤ 10cm Stärke	-
XPS-Platten > 10cm Stärke	-

Fallen auf einer Liegenschaft Abfälle in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall gilt die individuelle Entsorgungspflicht gemäß § 12 Abs 9 erster Satz des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes.

VII. Stichtag für die Abrechnung

Für die quartalsweise Abrechnung der Müllgebühren werden die Meldedaten mit folgenden Stichtagen ermittelt.

- 1. Quartal: 27. Jänner
- 2. Quartal: 27. April
- 3. Quartal: 27. Juli
- 4. Quartal: 27. Oktober

VIII. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Abfallabfuhrordnung wird von der Gemeindevertretung im eigenen Wirkungsbereich festgelegt. Die Anlage A kann von der Gemeindevertretung angepasst werden. Die Anlagen B, C und D können von der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister der Gemeinde Strobl angepasst werden.

IX. Strafbestimmungen

Es wird auf die Strafbestimmungen im Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 i.d.g.F. verwiesen.

X. In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit 01. Jänner 2023 die Strobler Abfallabfuhrordnung vom 02. Juli 2013 außer Kraft.

Für die Gemeinde Strobl
Der Bürgermeister

Josef Weikinger

Anlagen:

- A) Gebühren und Abgaben der Gemeinde Strobl
- B) Abfuhrplan
- C) Etiketten für Sammeleinrichtungen
- D) Abfuhrstrecke

Rechtsgrundlage:

- Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998
- Bioabfallverordnung 2010
- Hausabfallverordnung 2008
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Salzburger Abfallwirtschaftsplan 2006
- Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen